

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1856)

Artikel: Bericht des Obergerichts über seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht des Obergerichts
über
seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung.

Das Obergericht erstattet hiermit nach Vorschrift des §. 33 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 seinen Bericht über die im Jahre 1856 von ihm und seinen verschiedenen Abtheilungen behandelte Geschäfte. Wie dies aber bereits in den früheren Jahresberichten der Fall war, senden wir auch hier die Bemerkung voraus, daß wir zu Vermeldung unnützer Wiederholungen uns in unserer Berichterstattung auf die Geschäftstätigkeit des Obergerichts als Plenarbehörde und des Appellations- und Cassationshofes beschränken werden, dagegen bezüglich der übrigen Abtheilungen (Criminal- und Anklage- und Polizeikammer) auf den von uns genehmigten, Ihnen bereits übermachten Geschäftsbericht des Hrn. Generalprokurator verweisen.

Seit dem letzten Berichtjahre haben sich bezüglich des Personals der Behörde und der Zusammensetzung der verschiedenen Abtheilungen, sowie der vom Gerichte alljährlich neu bestellten Prüfungskommission keinerlei Änderungen zugetragen, so daß wir in allen diesen Hinsichtlichen lediglich auf den Bericht pro 1855 verweisen können.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir sofort zur Darstellung der vom Obergerichte und Appellations- und Cassationshofe behandelten Geschäfte über.

I. Obergericht.

Das Obergericht (als Plenarbehörde) hielt in diesem Berichtjahre 31 Sitzungen, die folgenden Geschäften gewidmet waren :

1. Geschäfte, welche die Kantonalgeschwornengerichte betreffen.

Gestützt auf §. 23 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 hat das Obergericht in öffentlicher Sitzung mittelst Losung die Geschworenenlisten für die durch die Criminalkammer angeordneten Assisenzählungen der fünf Geschworenenbezirke gebildet, wie folgt:

1)	am	3.	Januar	1856	für den	I.	Assisenbezirk.
2)	"	7.	Februar	"	"	III.	"
3)	"	7.	März	"	"	II.	"
4)	"	31.	März	"	"	IV.	"
5)	"	14.	April	"	"	V.	"
6)	"	12.	Mai	"	"	III.	"
7)	"	5.	Juni	"	"	I.	"
8)	"	31.	Juli	"	"	II.	"
9)	"	14.	August	"	"	IV.	"
10)	"	1.	September	"	"	III.	"
11)	"	29.	September	"	"	II.	"
12)	"	10.	November	"	"	V.	"
13)	"	1.	Dezember	"	"	IV.	"

Im Laufe des Berichtjahrs sind 7 Geschworne aus der Liste gestrichen worden, und zwar :

1)	wegen Absterben	2
2)	" Auswanderung	1

3) wegen längere Zeit andauernder Kantonsabwesenheit	1
4) „ Niederlassung in einem andern Amtsbezirk	1
5) weil der Betreffende eine Wahl zum Amtsrichter angenommen, welche Stelle mit derjenigen eines Kantonalgeschworenen unverträglich ist	1
6) weil der als gewählt Bezeichnete das absolute Mehr nicht erhalten hatte	1

Auf die am 26. Oktober 1856 stattgefundenen Geschworenwahlen hin, kamen 4 Geschworne mit Wahlablehnungsbeschwerden ein, von welchen 2 auf die von ihnen angebrachten Gründe gestützt ihrer daherigen Pflichten enthoben, die andern 2 Geschworenen dagegen mit ihren Beschwerden abgewiesen wurden.

Im Uebrigen wurden sämmtliche Wahlprotokolle vom 26. Oktober genehmigt und dem Regierungsrathe ist von den oben erwähnten Streichungen aus der Liste und Entlassungen zum Zwecke der Anordnung von Ersatzwahlen jeweilen Kenntniß gegeben worden. In der Gemeinde Rebeuvelier, Amtsbezirks Delsberg, fand am 26. Oktober wegen Nichterscheinens der Wähler keine Wahlverhandlung statt, welcher Sachverhalt dem Regierungsrathe ebenfalls angezeigt und nachdem von dieser Behörde eine neue Wahlverhandlung angeordnet worden, wurde das daorts nachträglich eingelangte Protokoll genehmigt.

2. Vermischtes.

Richterämter und Staatsanwaltschaft.

- 1) Durch Zuschrift des Hrn. Untersuchungsrichter Teuscher von Bern vom 28. März benachrichtigt, daß derselbe an einer schweren Krankheit darniederliege und sich einstweilen in der Unmöglichkeit befindet, sei-

nem Amte vorzustehen, hat das Obergericht in seiner Sitzung vom 3. April zu Vermeidung von Störungen im Geschäftsgange den Hrn. Amtsrichter Dr. Manuel, in Bern, zum provisorischen Stellvertreter des Hrn. Teuscher für die Zeitsdauer der Verhinderung des Letztern erwählt.

- 2) Laut Anzeige des Hrn. Teuscher beendigte Herr Manuel diese seine Mission am 19. Juli.
- 3) Am 3. April wurde der im vorigen Jahre zum außerordentlichen Untersuchungsrichter von Pruntrut ernannte Herr Gerichtspräsident Wermeille in Delsberg, auf dessen Anzeige vom 31. März hin, daß die dahерigen, ihm übertragenen Geschäfte erledigt seien, — seines ihm ertheilten Auftrages enthoben.
- 4) Zu Führung einer Untersuchung betreffend eine gegenüber dem Amtsgerichte von Büren begangene Ehrenverleumdung wurde am 7. Juli als außerordentlicher Untersuchungsrichter bezeichnet: der Gerichtspräsident von Nidau.
- 5) Am 17. November wurde die Stelle eines Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bern neuerdings besetzt in der Person des Hrn. Ludwig Teuscher, bisheriger Untersuchungsrichter.
- 6) Unterm 3. April wurde am Platz des zum Mitgliede des Regierungsrathes erwählten Bezirksprokurators des 2. Geschworenenbezirks, Hrn. Sahli, um Störungen im Geschäftsgange vorzubeugen, als proviss. Bezirksprokurator für den genannten Bezirk bezeichnet, Herr Fürsprecher und Bezirksprokurator Franz Haas, in Burgdorf, und derselbe eingeladen, die dahерigen Funktionen bis zur definitiven Wiederbesetzung dieser Stelle zu besorgen.
- 7) Für den in Militärdienst berufenen Bezirksprokurator des 2. Geschworenenbezirks, Hrn. Vogt, ernannte das Obergericht unterm 26. Dezember für die Dauer der

Abwesenheit desselben als Stellvertreter: Hrn. Fürsprecher Paul Lindt, in Bern.

Von den hier vor sub Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 erwähnten Ernennungen wurde dem Regierungsrath jeweilen Kenntniß gegeben.

- 8) Bei zweimaliger Abwesenheit im Militärdienst von Seite des Bezirksprokurator des 4. Amtbezirks, Hrn. Alexander Funk, wurde als dessen Stellvertreter während derselben bezeichnet: Herr Bezirksprokurator Moschard, in Münster. Der Letztere hingegen wurde während der Dauer eines ihm ertheilten Urlaubes von 1 Monat vertreten durch Hrn. Funk. Ebenso versah Herr Bezirksprokurator Haas in Burgdorf die Stelle des Hrn. Hürner, Bezirksprokurator des I. Bezirks während dem Militärdienste des Letztern beim Truppenzusammensetze in der Westschweiz.
- 9) Am 22. September erließ das Obergericht an den Bezirksprokurator des 2. Geschworenenbezirks eine dringende Aufforderung zu sofortiger Stellung des Strafantrages in einer noch nach dem alten Verfahren zu behandelnden weitläufigen Criminaluntersuchung.

Dem Amtsgerichtsschreiber von Courtelary wurde wegen unerwarteter Redaktion von Erkenntnissen ein Verweis ertheilt.

Fürsprecher.

Accessertheilungen an Rechtskandidaten zur Advokatenprüfung fanden statt: 9.

An 8 Candidaten wurden Fürsprecher-Patente ertheilt. Ein Kandidat dagegen wurde wegen der von ihm abgelegten schwachen Proben nicht patentirt und ihm für eine neue Accessbewerbung 2 Jahre Wartzeit auferlegt.

Einem Fürsprecher, der durch Urtheil der Polizeikammer auf 1 Jahr in seinem Berufe eingestellt worden, wurde sein Patent abgesondert. Ferner hat das Gericht einen Fürsprecher in seinem Berufe eingestellt, weil der-

selbe in Gelttag gefallen. Beide Verfütungen wurden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Gestützt auf eine am 19. Dezember 1855 durch die Assisen des 2. Geschworenbezirks erledigte und am 14. Januar 1856 von der Criminalkammer dem Obergerichte übermittelte Untersuchung hat diese letztere Behörde einen Fürsprecher wegen tadelhaften Benehmens bei einem betrügerischen Geschäfte auf drei Monate in seinem Berufe eingestellt.

Einem früher wegen Unterschlagung auf unbestimmte Zeit eingestellten Fürsprecher wurde auf dessen Ansuchen hin sein Patent wieder zurückgestellt, dies jedoch erst nachdem er bescheinigt hatte, daß er seine verlustigen Gläubiger flaglos gestellt, wobei indeß demselben nicht gestattet wurde, Schuldbereibungen zu besorgen.

Rechtsagenten.

Ein im Jahr 1852 wegen Unterschlagung, Betrug und Fälschung assisengerichtlich zu sechs Monaten Einsperrung c. verurtheilter Rechtsagent suchte um Rückgabe seines ihm abgenommenen Patentes nach. Das Obergericht wies jedoch denselben mit seinem Ansuchen ab, weil die daherigen Untersuchungsakten, sowie das Vergehen, das seine Bestrafung zur Folge hatte, ihn in einem sehr ungünstigen Lichte erscheinen lassen und der Petent überdies keine Belege zur Stelle gebracht, welche die verlangte Zurückgabe des fraglichen Patentes gerechtfertigt hätten.

Einem Rechtsagenten wurde ein Verweis ertheilt aus Grund, weil er Rechts- und Betreibungsgeschäfte besorgte, ohne sich in Betreff der von ihm zu leistenden Bürgschaft ins Reine gesetzt zu haben.

Allgemeine Weisungen an Richterämter.

- 1) Entsprechend dem Ansuchen des Regierungsrathes vom 19. Mai 1856 wurden die sämtlichen Richterämter

des Kantons Bern durch Kreisschreiben vom 25. Juni angewiesen, künftig hin von allen denjenigen Urtheilen, welche auf die von Schulbehörden, nach §. 42 des Primarschulgesetzes vom 13. März 1835, und von Gemeindearmenbehörden wegen Widerhandlung gegen das Armerpolizeigesetz vom 9. Februar 1849, eingereichten Anzeigen hin von den Polizeirichtern ausgefällt werden, der betreffenden flaggenden Schulkommission resp. Armenbehörde Kenntniß zu geben.

- 2) Der Regierungsrath machte das Obergericht darauf aufmerksam, daß von sehr vielen Gemeindebehörden im Kanton Bern Armutshszeugnisse an solche Schuldenner für Gerichtskosten &c. ertheilt werden, die vermöge ihres Erwerbes gar wohl im Falle wären, ihre Schuld an den Fiscus zu entrichten, wodurch der Nebelstand entstehe, daß eingangsfähige Gebühren nach Art. 536 St.-B. als getilgt betrachtet und so dem Fiscus alljährlich bedeutende Summen entzogen werden. Damit diesem Nebelstande abgeholfen werde, wurde an sämmtliche Richterämter des Kantons ein der Sache entsprechendes Kreisschreiben erlassen (25. August).

Betreffend den s. B. von der Justiz- und Polizeidirektion dem Obergerichte mit der Einladung übermittelten neuen Entwurf eines Prüfungsreglements für die Advokaten, seine Bemerkungen und allfälligen Vorschläge hiezu einzusenden, hat die letztere Behörde nach Einholung eines einläufigen Gutachtens ihrer Prüfungskommission, diesen Gegenstand unterm 25. Juni einer genauen Prüfung unterstellt und das Resultat derselben dem Regierungsrathe zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt. Dieser Mittheilung scheint indeß bis jetzt vom Regierungsrathe keine weitere Folge gegeben worden zu sein.

Der Regierungsrath übersandte unterm 16. Juni dem Obergerichte ein Kreisschreiben des hohen Bundesrathes, worin auf Anregung der f. f. österreichischen Gesandtschaft ein An-

trag gestellt wurde, dahin gehend, daß der Geschäftsvorkehr in Justizsachen vereinfacht und beschleunigt werde, demnach entsprechend dem Wunsche der genannten Gesandtschaft mit Bestätigung des bisherigen diplomatischen Weges den Gerichtsbehörden gleichen und verschiedenen Ranges die unmittelbare Correspondenz in Amtssachen gegenseitig gestattet werde, ausgenommen in Fällen, wo durch bestehende Staatsverträge der diplomatische Weg vorgeschrieben oder in Folge besonderer Verhältnisse unvermeidlich sei. Infolge der gleichzeitigen Einladung des Regierungsrathes hat das Obergericht in Bezug auf den Kanton Bern den Inhalt des bundesräthlichen Kreisschreibens in seiner Sitzung vom 21. Juli in reifliche Erwägung gezogen und dem gestellten Antrage im Wesentlichen beigepflichtet, dabei jedoch einige Abänderungen und Vorbehälte vorgeschlagen.

Drei Geschäfte, betreffend

- a) eine Stellstreitigkeit,
- b) eine streitige Wegunterhaltungspflicht,
- c) ein Manifestationsverfahren in einem Streite über die Beziehung burgerlicher Nutzungen,

wurden nach Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 von Amtswegen zur Entscheidung an die Administrativbehörden gewiesen.

Dagegen trat das Gericht auf die in einer andern Competenzstreitigkeit erhobene Gerichtsstandeindeutung nicht ein.

Auf eine Einfrage des Richteramts Laupen hin, ob Herr Amtsrichter Ruprecht, der seit einiger Zeit als Stellvertreter des Regierungsstatthalters von Laupen funktionire, dennoch der ihm von Seiten des Regierungsrathes ertheilten Befugniß gemäß, während der Dauer dieser Stellvertretung zu den Sitzungen des Amtsgerichts Laupen beizuziehen oder aber durch einen Amtsgerichtssuppleanten zu ersetzen sei? ertheilte das Obergericht dem dortigen Richteramte, gestützt auf die Art. 11 und 12 der Staatsverfassung die Weisung, den Hrn. Amtsrichter Ruprecht auf so lange, als er in der Eigenschaft eines Stellvertreters des Regierungsstatthalters von Laupen funk-

tionirt, nicht zu den Sitzungen des Amtsgerichts beizuziehen, sondern an dessen Stelle einen Ersatzmann einzuberufen.

Außerdem sind noch eine Menge anderer Geschäfte erledigt worden, wie namentlich Mittheilungen und Ueberweisungen an andere Behörden, Wahlvorschläge zu Gerichtspräsidenten-Stellen &c.

2. Appellations- und Cassationshof.

Der Appellations- und Cassationshof hielt in diesem Berichtjahre im Ganzen 126 Sitzungen, wovon 75 ausschließlich der Behandlung von Civilgeschäften und die übrigen zum Theil ebenfalls solchen, zum Theil aber den Justizgeschäften gewidmet waren und mit Ausnahme der Gerichtsferien in der Regel 3 auf die Woche fielen.

1. Civilrechtspflege.

A. Geschäfte, welche nach Vorschrift des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilstreitigkeiten oder nach andern damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen vor den Appellations- und Cassationshof gelangten und entweder im Wege der Appellation oder in Folge Commisses oder auch mit Uebergehung der erstinstanzlichen Gerichtsbehörde zur Verhandlung kamen.

Laut den Controllen unseres Sekretariats sind im Ganzen im Jahre 1856 eingelangt 262 Civilprozeduren, mithin mehr als im vorigen Berichtjahre, 37.

Diese 262 Civilgeschäfte verteilen sich auf die Amtsbezirke, wie folgt:

		1856.	1855.
1) Aarberg	.	8	9
2) Aarwangen	.	15	10
3) Bern	.	33	42
4) Biel	.	4	1
		<hr/> 60	<hr/> 62

			60	62
5) Büren	.	.	10	5
6) Burgdorf	.	.	19	23
7) Courtelary	.	.	11	8
8) Delsberg	.	.	18	11
9) Erlach	.	.	2	2
10) Fraubrunnen	.	.	8	5
11) Freibergen	.	.	5	4
12) Frutigen	.	.	2	5
13) Interlaken	.	.	5	11
14) Könolfingen	.	.	14	6
15) Laufen	.	.	—	—
16) Laupen	.	.	5	1
17) Münster	.	.	9	6
18) Neuenstadt	.	.	—	—
19) Nidau	.	.	5	3
20) Oberhasle	.	.	3	4
21) Pruntrut	.	.	22	12
22) Saanen	.	.	1	1
23) Schwarzenburg	.	.	3	4
24) Sestigen	.	.	5	7
25) Signau	.	.	9	3
26) Obersimmenthal	.	.	2	3
27) Niedersimmenthal	.	.	12	7
28) Thun	.	.	9	8
29) Trachselwald	.	.	13	14
30) Wangen	.	.	4	5
Compromiß-Geschäfte ohne alle erlinstanzliche Verhand- lung			6	5
Summa			<u>262</u>	<u>225</u>

Beseitigt wurden dagegen, sei es durch Beurtheilung oder in Folge Abstandes, Vergleichs oder Ausbleibens beider Parteien am Abspruchstermine im Ganzen 293 Geschäfte, und

unerledigt im Auslande blieben auf 31. Dezember 1856 39 Geschäfte, somit wurden in diesem Berichtjahre alle früheren Rückstände vollständig nachgearbeitet und beseitigt.

Die Zeitdauer, während welcher im Jahre 1856 die Eivilgeschäfte vom erinstanzlichen Abspruche hinweg bis zum oberinstanzlichen auf ihre Erledigung warten mussten, betrug ihrem mittleren Durchschnitte nach gerechnet 4 Monate, in einzelnen Fällen indeß sogar nur ein bis ein und ein halb, in andern hingegen, wenn z. B. die Akten später als gewöhnlich vom Richteramte eingesandt wurden, 6 bis 7 Monate. Am Ende des Berichtjahres gelangten jedoch die meisten Geschäfte in drei Monaten oder noch in kürzerer Frist zur Erledigung.

	Geschäfte.
Es wurden nun im Ganzen beurtheilt	254
Dabei wurde das erinstanzliche Urtheil bestätigt in Fällen	115
Dabei wurde das erinstanzliche Urtheil abgeändert in Fällen	42
Dabei wurde das erinstanzliche Urtheil theilweise bestätigt und theilweise abgeändert	40
Ohne erinstanzlichen Abspruch erfolgten Urtheile:	
in Folge Compromisses	8 }
" " Uebergehung des Amtsgerichts 17	25
Das Forum wurde verschlossen von Amteswegen und zum Theil ohne die Parteien anzuhören in Fällen	8 }
Das Forum wurde verschlossen auf den Antrag der Appellatenpartei	4 }
Cassation des erinstanzlichen Urtheils und Verfahrens oder des ersteren allein von Amteswegen erfolgte in Fällen	5
Oberaugenscheine mit Beziehung von Sachverständigen angeordnet in Fällen	2
Oberexpertise in Fällen	1
	242

	242
Der Appellant blieb aus in Fällen	11
" " erklärte den Abstand in Fällen	1
	<u>254</u>

Von diesen 254 Geschäften waren:

1. Hauptgeschäfte	176
-----------------------------	-----

Dieselben hatten zum Gegenstande:

Bürgerrechtsanerkennung	2
Ehescheidung und Entschädigung aus einer solchen	6
Einspruch gegen das Eheverlöbniß	2
Entschädigung wegen Rücktritt von einem solchen	1
Ehesteuerforderung	1
Vaterschaftsklagen und Leistungen	5
Verbots- resp. Besitzstreitigkeiten	1
Eigenenthum	3
Mittelgenthum (resp. Theilung) von Eigenschaften und Aufhebung des Miteigenthums, resp. Aufschubbegehren	2
Anerkennung der Bestberechtigung auf ein Depositum	1
Entschädigung wegen Expropriation von Grund- eigenthum	2
Expropriations-Entschädigung für Ausbeutung von Eisenminen	2
Eigenenthum an stehendem Holze	1
Klage auf Herausgabe eines Forderungstitels	1
Gränzstreitigkeiten	2
Rechtsamestreitigkeit	1
Bestimmung der Loskaufsumme für Weidrechte	1
Zehntpflicht von Grundstücken	1
Ehrschätz- und Loskaufspflicht	<u>3</u>

	38
Dingliche Dienstbarkeiten	2
Opposition gegen ein Bauprojekt	1
Grundpfandrecht	4
Theilweise oder gänzliche Absezung (Ungültigkeitserklärung) einer letzten Willensverordnung wegen Unformlichkeiten oder Überschreitung der Dispositionsbefugniß	4
Anderweitige Erbrechtsstreitigkeiten (wie z. B. betreffend Erbeseinsetzung, Auslegung eines Testaments, Miterbrecht, Vermächtnisforderung, Mithaftung für Erbschaftsschulden u. s. w.	7
Mitberechtigung an Familienfestengut resp. Herausgabe von solchen	2
Erbschaftsabgabe an den Staat	1
Herausgabe eines Erbantheils an einen Dritten in Folge Cession	1
Vorrecht des jüngsten Sohnes resp. Zuscházung der elterlichen Eigenschaften an denselben	3
Schuldforderungen verschiedener Art	25
Erfüllung eines Vertrages, resp. Conventionalstrafe wegen Nichterfüllung	1
Gewährspflicht wegen Biehmängel	2
Ungültigkeit eines Schenkungsvertrages	1
Entschädigung wegen verspäteter Waarenlieferung	1
Ungültigkeit eines Neverbundes in einem Eigenschaftskauf	1
Zugrecht und Entschädigung bezüglich der Geltendmachung desselben	5
Pachtverhältniß und Zurückstellung von Pachtzugaben	2
Pachtzinsforderung	2

Entschädigung wegen Nichterfüllung eines Pachtvertrages	2
Mietverhältniß	1
Ungültigkeit eines Ehetages wegen mangelnder Dispositionsbefugniß	1
Vorlegung resp. Deposition eines notariell-schen Kaufkonzepts zur Einsicht	1
Pflicht zur Rechnungslegung	1
Unterstützungs- und Verpflegungspflicht	3
Pflicht zur Rechtsvertretung infolge Vergleichs	1
Rückforderung einer Nichtschuld (condictio in-debiti)	3
Regresslage bezüglich eines Rückwechsels	1
Bürgschaftsschulden- und Verpflichtungen	13
Schadenersatzforderungen verschiedener Art	6
Entschädigungsbestimmungen dem Maße nach	5
Entschädigung wegen Misshandlung	1
Vollziehungsstreitigkeiten, wie namentlich Einsprüche gegen den Vollziehungsbefehl	11
Antrag auf gerichtliche Fallimentserklärung	1
Vindikationsklagen (Vindikation gepfändeter oder zur Masse gezogener Beweglichkeiten oder Eigenschaften)	8
Arreste (Bestätigung oder Aufschubung von solchen)	8
Einsprüche gegen den Klassifikations- und Vertheilungsentwurf in Geltstagen sc.	4
Kostenspunkt	1
Bestimmung des Gerichtsstandes für eine Bürgschaftsansprache an die Bürigen eines Straßenunternehmers	1

2. Incidente kamen vor 78

Dieselben betrafen:

Schuldversicherungsbegehren	2
Schuld- und Rechtsversicherung	2
Rechtsversicherung	4
Einreden der mangelnden Legitimation zum Prozesse	2
Einreden gegen getrennte Vertheidigung von Mithäften	1
Zwischengesuche betreffend Parteilichstellung (mis hors de cause)	2
Gerichtsstandsablehnende Einrede	9
Incident betreffend Niedersezung eines Schiedsgerichts	1
Einrede der mehreren Streitgenossen	2
Terminverschiebungsgesuch	1
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	1
Beweisentscheid	14
Einreden gegen Beweismittel (wie namentlich Urkunden und Eid)	13
Einreden auf Verwerflichkeit von Zeugen	4
Beweiseinrede im Entschädigungsmoderationsverfahren	1
Einrede gegen nochmalige Abhörung eines schon abgehörten und beeidigten Zeugen	1
Incident betreffend Eidesprästation	1
Entschuldigung wegen verspäteter Anbringung der Vaterschaftsklage	1
Ergänzungseid im Vaterschaftsprozesse	1
Provisorische Verfügungen	6
Provokationsgesuche	3
Gesuch um Gestattung des neuen Rechts	1
Rechtsstillstandsbegehren	4
Zwischengesuch im Manifestationsverfahren	1

Bei diesen Geschäften (Hauptgeschäften und Incidenten) kamen hauptsächlich noch folgende Vorfragen zur Beurtheilung:

Anträge auf Verschließung des Forums (wo von 1 abgewiesen wurde	5
Prozeßhindernde Einreden	23
Fristliche Einreden	22
Einrede auf Verdächtigkeit von Zeugen	6
Auferlegung des Ergänzungseides an die eine oder andere Parthei erfolgte in Fällen &c.	2

Bei Behandlung verschiedener der oben bezeichneten Geschäfte kam der Appellations- und Cassationshof wie bereits früher in den Fall, einen wesentlichen Nebelstand der gegenwärtigen Civilgesetzgebung in den Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheil vom 27. Mai 1847 erblicken zu müssen, indem dieser Artikel wegen seiner ungenauen Redaktion und viel zu allgemeinen Haltung in der Rechtsprechung oft zu den schwierigsten Fragen und zu mannigfachen Zweifeln Anlaß gibt und in seiner Anwendung nicht selten dazu führt, durch Ungültigerklärung in jeder sonstigen Beziehung rechtsbeständig eingegangener Verpflichtungen das materielle Recht zu beeinträchtigen und die Chikane zu begünstigen.

Ohne dermalen näher in diesen für den Rechtsverkehr so wichtigen Gegenstand einzutreten, begnügen wir uns, diesen Nebelstand angedeutet zu haben und im Interesse der Rechtspflege eine baldige Beseitigung desselben auf dem Wege der Gesetzgebung zu empfehlen.

Vertheilung der Geschäfte auf die Amtsbezirke.	U mtsgericht.	Gerichtspräsident oder Richter.	Handelsgericht.	Mit Uebergehung des Umtsgerichts.	Befäigt.	Uugeändert.	Schultheiße befäigt theilweise abgeändert.	Dhne erflinstanzlichen Uthsprung.	In der Haupthaufe nicht eingetreten.	S o t a l.
Arberg . .	4	5	—	—	2	3	2	—	2	9
Aarwangen . .	8	4	—	—	10	1	1	4	—	16
Bern . . .	17	14	—	3	23	3	5	3	—	34
Biel . . .	2	—	—	—	—	—	1	—	1	2
Büren . . .	2	3	—	—	2	3	6	3	—	5
Burgdorf . . .	12	6	—	3	8	3	2	1	1	21
Courtelary . .	5	3	1	—	4	2	2	—	1	9
Delsberg . . .	8	8	1	—	12	1	2	—	2	17
Erlach . . .	2	1	—	—	2	—	1	—	—	3
Fraubrunnen . .	5	4	—	—	4	—	3	—	2	9
Freibergen . .	3	4	—	—	2	2	1	—	2	7
Fruitigen . .	—	3	—	—	1	—	1	—	1	3
Interlaken . .	3	3	—	1	2	3	1	—	—	7
Konolfingen . .	2	6	—	1	5	2	—	1	1	9
Laufen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen . . .	2	3	—	—	4	1	—	—	—	5
Münster . . .	2	3	2	—	2	2	2	—	1	7
Neuenstadt . .	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—
Nidau . . .	1	2	—	—	5	2	1	—	—	3
Oberhasle . .	5	—	—	—	5	—	—	—	—	5
Pruntrut . . .	2	12	4	—	5	2	1	—	10	18
Saanen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg .	1	1	—	—	1	1	—	—	—	2
Seftigen . . .	4	3	—	—	3	1	2	—	1	7
Signau . . .	2	7	—	1	1	3	2	—	3	10
Obersimmenthal .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmenth.	1	7	—	—	2	3	1	—	2	8
Thun . . .	6	2	—	1	2	1	5	1	1	10
Trachselwald . .	11	5	—	2	11	4	—	2	1	18
Wangen . . .	—	1	—	1	1	—	—	1	—	2
	110	111	8	17	115	42	40	17	32	246
Kompromisse										8

B. Geschäfte, welche nach andern Gesetzesbestimmungen vor den Appellations- und Cassationshof gelangten:

1) Nichtigkeitsklagen wurden begründet erklärt	8
theils begründet erklärt,	
theils abgewiesen . . .	1
abgewiesen . . .	15
und auf solche wurde nicht eingetreten in Fällen	1
	—
	25

Ein Nichtigkeitskläger wurde wegen muthwilligen Prozessirens nach §. 47 P. zu Fr. 25 Buße verfällt.

2) Beschwerden gegen	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Theils begründet erklärt, theils abgewiesen.	Forum überlassen.	Nicht eingetreten.	Z o t a l.
a) Amtsgerichte . . .	2	—	—	—	—	2
b) Handelsgerichte . . .	—	—	—	—	—	—
c) Richterämter . . .	13	32	1	—	5	51
d) Friedensrichter . . .	1	5	—	—	—	6
e) Amtsgerichtsschreiber	1	1	—	—	—	2
f) Amtsgerichtsweibel	—	—	1	—	—	1
g) Unterweibel . . .	—	—	—	—	—	—
h) Liquidationsbehörden	1	2	1	—	1	5
i) Schiedsrichter . . .	—	—	—	—	—	—
k) Kirchenvorstandspräs.	1	—	1	—	—	1
l) Fürsprecher . . .	3	3	—	—	5	11
m) Prokurenoren . . .	—	1	—	—	—	1
n) Rechtsagenten . . .	4	7	—	—	2	13
	26	51	3	—	13	93

Die Beschwerden gegen die Amtsgerichte und Richterämter vertheilen sich auf die Amtsbezirke, wie folgt:

	Amtsgerichte.	Richterämter.	Begründet erklär.	Ubgewiesen.	Zwecks begründet erklär, theils abgewief.	Vorurtheil verschluß.	Nicht eingetreten.	Σ ο τ α λ.
Aarberg		1						1
Aarwangen		2						2
Bern		5						5
Biel		3						3
Büren		5						5
Burgdorf		1						1
Courielary		3						3
Delsberg		1						1
Erlach		1						1
Fraubrunnen		2						2
Freibergen		1						1
Frutigen		2						2
Interlaken		4						4
Konolfingen		5						5
Laufen		1						1
Laupen		1						1
Münster		1						1
Neuenstadt		1						1
Nidau		1						1
Oberhasle		1						1
Pruntrut		2						2
Saanen		1						1
Schwarzenburg		1						1
Sefligen		1						1
Signau		5						5
Obersimmenthal		1						1
Niedersimmenthal		3						3
Thun		1						1
Trachselwald		3						3
Wangen		1						1
	2	51	15	32	1	—	5	53

Ein Begehr um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in einem Beschwerdegeschäft wurde abgewiesen.

3) Bevochtungs- und Entvochtungsprozesse:

Es wurden

a) Bevochtungen verhängt	9
b) Bevochtungsanträge abgewiesen	—
c) Bevochtungen aufgehoben	2
d) Entvochtungsbegehren abgewiesen	11
			22

Diese Geschäfte fallen auf die Amtsbezirke:

	Erfolgsanzeige Urtheile bestätigt.	Erfolgsanzeige Urtheile abgeändert.	Summe
Narwangen	3	1	4
Bern	1	1	2
Burgdorf	1	1	2
Fraubrunnen	2	—	2
Freibergen	2	—	2
Konolfingen	1	—	1
Laufen	1	—	1
Laupen	1	—	1
Gestigen	1	—	1
Signau	2	—	2
Niedersimmenthal	1	—	1
Thun	2	—	2
Wangen	1	—	1
	19	3	22
Fraubrunnen	—	1	1
Laupen	1	—	1
	1	1	2

4) Unterstützungsanträge, gestützt auf §. 3 des Gesetzes über das Armenwesen, vom 23. April 1847:

Fraubrunnen
Laupen

5) Armenrechtsbegehren:

Das Armenrecht wurde gestattet in Fällen	27
abgeschlagen in Fällen	11
	<hr/> 38

Vertheilung dieser Begehren auf die Amtsbezirke.	Erstinstanz richtige Urtheile bestätigt.	Erstinstanz richtige Urtheile angeändert.	S o t a l.
Narberg	1	—	1
Narwangen	5	—	5
Bern	3	1	4
Biel	2	2	4
Büren	2	—	2
Burgdorf	1	—	1
Courtelary	1	—	1
Delsberg	1	—	1
Erlach	1	—	1
Fraubrunnen	—	—	—
Fretbergen	—	—	2
Frutigen	2	—	1
Interlaken	1	—	2
Könolfingen	2	—	2
Laufen	—	—	1
Laupen	1	—	1
Münster	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—
Ridau	1	—	1
Overhasle	1	1	2
Pruntrut	—	—	—
Saanen	—	—	—
Schwarzenburg	1	—	1
Sefitgen	2	—	2
Signau	1	1	2
Over simmenthal	—	—	—
Nieder simmenthal	1	—	1
Thun	—	1	1
Trachselwald	1	—	1
Wangen	—	1	1
	31	7	38
		9	

Ferner wurde das Armenrecht gestattet in einem Competenzgeschäfte.

Die oben angeführten armenrechtlichen Geschäfte betrafen zum größern Theile Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozesse.

6) Kostenbestimmungen	13
Forumsverschluß	1
	14
7) Genehmigung von Compromissen	5
8) Ernennung von Oberexperten in Civilstreitigkeiten	3
9) Übertragung der Gerichtsbarkeit in Ehescheidungsprozessen an Neuenburgische Gerichte	4
Freiburgische Gerichte	1
	5
10) Urtheilen von Gerichten anderer Staaten wurde das Exequatur ertheilt in Fällen	9
und daherige Gesuche abgewiesen	4
	13
11) Rogatorische Bewillungen von Vor- ladungen und Kundmachungen ertheilt	3
Gesuche um Ertheilung von solchen abgewiesen	12
	15
12) Dem Requisitorium einer auswärtigen Gerichtsbehörde zu Abhörung einer im hiesigen Staate wohnenden Person als Zeuge, wurde entsprochen	1

2. Abberufungsanträge.

Vom Regierungsrathe wurden gegen 4 Beamte Abberufungsanträge eingereicht, welche namentlich gerichtet waren:

- a) gegen den Zoll- und Ohmgeldgehülfen bei'r Ziehlbrück, Hrn. Samuel Mäder, von Mühlberg, — gestützt auf ein Urtheil des Amtsgerichts von Laupen, vom 17. November 1855, zufolge welchem derselbe als gewesener Privatangestellter des Ohmgeld- und Postbeamten in Gümmenen, wegen Gebrauchs entwerteter Frankomarken für einen Werth von 85 Rappen korrektionell zu Fr. 25 Buße verurtheilt worden war;
- b) gegen den Direktor der Strafanstalt von Pruntrut, Hrn. Frote, wegen verschiedener Pflichtverleugnungen;
- c) gegen den Primarschullehrer Savary, in Biel, aus Grund, weil derselbe sich Nachlässigkeit in Erfüllung seiner Amtspflichten, unredliche Handlungen und unsittliche Reden hat zu Schulden kommen lassen;
- d) gegen Hrn. Carl Rodt, Sekretär der Polizeikommision der Stadt Bern und Quartieramtschef von da-selbst, wegen mehrerer Pflichtverleugnungen, die er in der letztern Eigenschaft begangen hatte.

Betreffend die Abberungsanträge sub litt. a und b wurde der Regierungsrath mit denselben abgewiesen, jedoch den beklagten Beamten für die über sie verhängte provisorische Einstellung keine Entschädigung zugesprochen. Der sub litt. c genannte Lehrer wurde von dieser seiner Stelle abberufen und zu den daherigen Kosten verfällt. Der Regierungsrath wurde auch abgewiesen, mit dem Antrage auf Abberufung des Hrn. Carl Rodt als Sekretär der Polizeikommision von Bern (litt. d) und betreffend dessen andere Stelle als Quartieramtschef wurde die Abberungsfrage als erledigt erklärt, weil der Beklagte seine Entlassung von dieser Beamtung genommen hatte. In den Fällen a, b und d wurden die Kosten dem Fiscus auferlegt, den Betreffenden aber keine solchen zugesprochen.

3) Geschäfte, welche nach Vorschrift des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen vor den Appellations- und Cassationshof gelangten.

A. Revisionsgesuche.

Von 9 zu Strafe verurtheilten Personen wurden ebenso viele Revisionsgesuche eingereicht und namenlich angebracht:

- 1) gegen ein Urtheil der Polizeikammer von 1855, wegen Betrugs;
- 2) gegen ein Urtheil des korrektionellen Gerichts von Aarwangen von 1855, wegen Diebstahls, — gestützt darauf, daß der entwendete Gegenstand mit demjenigen, welcher s. B. bei dem Gesuchsteller aufgefunden worden, nicht identisch sei;
- 3) gegen ein Urtheil des Polizeirichters von Laupen, von 1853, wegen Misshandlung;
- 4) gegen ein Urtheil der Polizeikammer von 1853, wegen Milchfälschung, — aus Grund, weil durch die Untersuchung in Betreff des subjektiven Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen oder Indizien hergestellt worden seien, ferner die Verurtheilung auf eine unrichtige Folgerung hin erfolgt sei und das Urtheil durch neue Beweismittel entkräftet werden könne;
- 5) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des 5. Geschworenbezirks, von 1856, wegen Diebstahls, Versuchs-Diebstahls und Mordversuchs gegen einen Landjäger bei Anlaß der Arrestirung des Verurtheilten;
- 6) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des 1. Geschworenbezirks, von 1856, wegen Diebstahls;
- 7) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des 4. Geschworenbezirks, von 1855, wegen Diebstahls;
- 8) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des 2. Geschworenbezirks, von 1856, wegen Totschlags;
- 9) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des 3. Geschworenbezirks, von 1856, wegen Unterschlagung.

Die Urtheile sub Nr. 2 und 4 wurden aufgehoben und die Geschäfte zur neuen Untersuchung, das erstere an das korrektionelle Gericht — Amtsgericht von Laupen — und das letztere an den Polizeirichter von Sestigen gewiesen. Die Re-

visionsgesuche betreffend die Urtheile sub Nr. 1, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 sind sämmtlich abgewiesen worden.

B. Cassationsgesuche.

Von einem wegen Falschmünzungsversuch, Anstiftung zu Verfertigung eines falschen Wechsels und wissentlichen Gebrauchs desselben, durch Urtheil des Amissenhofes des 2. Geschwornenbezirks, von 1856, peinlich zu 4 Jahren Kettenstrafe verurtheilten Angeklagten wurde gegen dieses Urtheil ein Cassationsgesuch eingereicht, welches jedoch, weil kein gesetzlicher Cassationsgrund angebracht worden, abgewiesen werden mußte.

C. Rehabilitationsgesuche.

In diesem Berichtjahre kamen 9, früher peinlich zu Strafe verurtheilte Personen mit Rehabilitationsgesuchen ein. 4 davon wurden wieder in ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit eingesetzt, die übrigen 5 aber wegen mangelnder Requisite zur Rehabilitation mit ihren Gesuchen zurückgewiesen.

4) Vermischtes.

Richterämter.

An Richterämter wurden Verweise ertheilt	3
Rügen "	3
Mahnungen erlassen	2
Bemerkungen gemacht	8

4 Einfragen von Richterämtern wurden einlässlich beantwortet, auf 5 andere dagegen nicht eingetreten.

An 2 Amtsgerichtsschreiber wurden Rügen ertheilt 2.

Dem Amtsgerichtswiebel von Courtelary wurde wegen Neversforderung ebenfalls eine Rüge ertheilt.

Einem Unterweibel, welcher seine amtlichen Geschäfte und Obliegenheiten mehrmals auf eine unverantwortliche

Weise vernachlässigte, wurde ein strenger Verweis ertheilt und demselben im Wiederholungsfalle mit strengern Maßnahmen gedroht.

Fürsprecher.

An Fürsprecher wurden

Verweise ertheilt wegen Geschäftsvorzeigerung	1
" Pflichtvernachlässigung	1
" ehrbeleidigender Ausdrücke	1
" mangelhafter Besorgung von Rechtsvorkehrten	1
Rügen ertheilt	
" Überforderung . . .	1
" verweigerter Rechnungs- legung . . .	1
Bemerkungen gemacht in Fällen	6

Ferner wurden Verweise ertheilt:

einem Fürsprecher, der sich anmaßte, den Fürsprecherberuf auszuüben, ohne jemals sein Patent gelöst zu haben, und

einem gewesenen Fürsprecher wegen unbefugter Absfassung einer Beschwerdeschrift. Überdies wurde demselben im Wiederholungsfalle mit strengeren Maßregeln gedroht.

Elimination von Gebühren für Beschwerdeschriften und andere derartige Rechtsvorlehrten fand statt in Fällen 11.

8 Bürgschaftsbriebe zu Nebennahme von Schuldbeiträgen erhielten die Genehmigung.

Rechtsagenten.

Ein Rechtsagent hat die Erklärung abgegeben, daß er seinen Beruf einstweilen nicht mehr auszuüben gedenke.

Ein anderer Rechtsagent wurde wegen nicht geleisteter Bürgschaft in seinem Berufe eingestellt.

Bürgschaftsbriebe von Rechtsagenten wurden genehmigt 5.

Erneuerungen von Patenten auf 2 Jahre fanden statt 6.

Einem Rechtsagenten wurde wegen ungebührlicher Ausfälle ein Verweis und einem andern wegen unbefugter

Abfassung von Rechtschriften, die an den Appellations- und Cassationshof gerichtet waren, eine Rüge ertheilt. Endlich wurde drei Rechtsagenten wegen ungesezlicher Assistenz vor Amtsgericht und Abfassung von Rechtschriften, die in die Attribute der Fürsprecher fallen, keine Gebühren admittirt.

Allgemeine Weisungen an Richterämter.

- 1) Nachdem der Appellations- und Cassationshof verschieden, appellationsweise an ihn gelangten Prozeßaktenheften entnommen, daß von den Instruktionsrichtern oft sehr unnütze Termine gestattet werden, durch die der Prozeß verzögert und den Parteien überflüssige Kosten verursacht werden, hat er, mit Verweisung auf die §§. 140, 143, 87 und 65 P. durch Kreisschreiben vom 11. August an sämmtliche Richterämter des Kantons die Weisung ergehen lassen, die Prozeßverhandlungen der Parteien stets im Sinne des Prozeßgesetzes zu leiten und zu beaufsichtigen.
- 2) Durch Circular vom 6. Oktober wurden die Richterämter des Jura angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Anwälte der Parteien zu Vermeidung von Confusionen die Thatsachen in den schriftlichen Rechtsvorkehren resp. Diktaturen zu Protokoll, fortlaufend nummeriren, so, daß die Nummern einer fernern Rechtsvorkehr sich jeweilen an diejenigen der vorhergehenden anschließen.
- 3) Betreffend das Verfahren bei Übertragung der Gerichtsbarkeit in Entscheidungssachen an Civilgerichte der übrigen, dem Concordat vom 6. Juli 1821 betretenen Kantone wurde unterm 15. Dezember 1856 an sämmtliche protestantische Richterämter des hiesigen Kantons ein Kreisschreiben erlassen, das im Wesentlichen vorschreibt:

- 1) Es sollen die jeweilen einlangenden Delegations-

gesuche in Ehescheidungs- resp. Einstellungssachen sofort vom Richter oder Amtsgerichte dem Bezirksprokurator und der Gemeindsbehörde der Petenten zu Einreichung gutfindender Bemerkungen mitgetheilt werden.

- 2) Wenn das Gesuch von einem Ehegatten herrühre, sei auch der andere Ehegatte darüber einzuvernehmen.
- 3) Nach Anhörung sämmtlicher Beteiligter habe das Amtsgericht ohne weitere Partheiverhandlung einen vorläufigen Entschied zu fassen, und diesen nebst den Akten zur revisionsweisen Beurtheilung an den Appellations- und Cassationshof gelangen zu lassen.

Eine Civilparthei wurde in Anwendung des Art. 285 p. wegen Richterinreichung eines Entschädigungsverzeichnisses disciplinarisch zu Fr. 10 Buße verfällt und von einer Widerhandlung gegen das Stempelgesetz dem betreffenden Polizeirichter Anzeige gemacht.

Nebstdem wurden vom Appellations- und Cassationshof noch 144 andere Geschäfte erledigt, wie namentlich Aktenvervollständigungen angeordnet, Weisungen, Ueberweisungen und Mittheilungen an andere Behörden &c. erkennt.

III. und IV. Anklage- und Polizei- und Criminalkammer.

(Siehe Bemerkung im Vorbericht.)
